

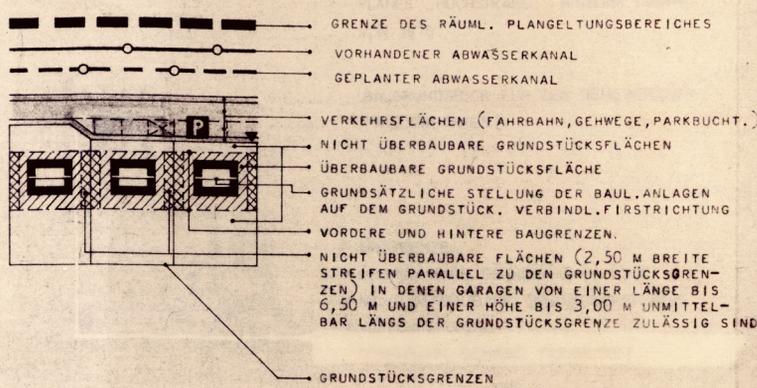
PLANFESTSETZUNGEN:

(GEM. § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968, BGBl. I, S 1233).

ZEICHENERKLÄRUNG:

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAUL. NUTZUNG						MINDESTGRÖSSE DER BAU-GRUNDSTÜCKE	
			ZAHL D. VOLLGESCH.			GRUND-FLÄCHEN ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN ZAHL	GRZ.		GFZ.
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN ODER NEBENANLAGEN (siehe § 14 BauNVO)						
1	WA (ALLGEM. WOHNGEB.)	O ₆	II	-	-	I	0,35	0,70	400m ²	

* OFFENE BAUWEISE FÜR PKW-GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON MAX. 6,50 M LÄNGE UND MAX. 3,00 M HÖHE, DIE UNMITTELBAR AN DIE GRENZE GEBAUT SIND ENTFÄLLT DER GRENZABSTAND.
 BENACHBARTE GARAGEN (DOPPELGARAGEN) SIND ALS GRUPPEN MIT GEMEINSAMER STRASSESEITIGER GEBÄUDEFLUCHT ZU ERRICHTEN.



DACHFORM:

BEI HAUPTGEBÄUDEN SATTELDACH, FLACHDACH UND WALMDACH NUR IN GRUPPEN (MINDEST 2 GEBÄUDE).
 BEI NEBENGEBÄUDEN (GARAGEN) FLACHDACH.
 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT BEI 2 VOLLGESCHOSSEN 25-30°. BEI 1 VOLLGESCHOSS 40-45°.
 BEI FLACHDACH 0°-5°.
 DREMPSEL SIND NUR ZULÄSSIG BEI GEBÄUDEN MIT 1 VOLLGESCHOSS UND SATTEL-DACH. DIE HÖHE DES DREMPELS DARF 0,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
 DACHGAUBEN SIND NUR ZULÄSSIG BEI 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH. DACHGAUBEN BIS MAX. 40% DER DACHLÄNGEN ZULÄSSIG. AUSSENWAND DER DACHG. IST HIND. 0,50 M VON DER AUSSENWAND D. GEBÄUDES ZURÜCKZULEGEN.

EINFRIEDIGUNGEN:

DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,20 M AB OBERKANTE STRASSENACHSE.

DIE WASSERVERSORGUNG WIRD GRUNDSÄTZLICH ÜBER DAS NETZ DER STADT OBER-RAMSTADT VORGENOMMEN. VERBRAUCHERSPITZEN KÖNNEN AUCH DURCH DAS NETZ DER SÜDHESS. GAS- UND WASSER AG ZUSÄTZLICH ABGEDECKT WERDEN. DAS GESAMTE NEUBAUGEBIET FÄLLT VORAUSSICHTL. IN DIE WEITERE SCHUTZZONE (ZONE IIIA) VON WASSERGEWINNUNGSANLAGE.
 DIE STROMVERSORGUNG WIRD ÜBER DAS NETZ DER HEAG DARMSTADT VORGENOMMEN. DIE ELEKTR. VERSORGUNG ERFOLGT ÜBER ERDKABEL.

STRASSEN-QUERSCHNITTE:

MASSTAB: 1 : 200

SCHNITT: A-A

SCHNITT: B-B



STATISTIK:

(43 BAUPLÄTZE)
 CA. 65 WE (WOHNEINHEITEN) AUF CA. 3,7 HA
 CA. 227 EW (EINWOHNER)
 CA. 61 EW/HA BEVÖLKERUNGSDICHTE

DIE 1. ÄNDERUNG DES BEB-PL. WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 BBAUG- AM 28. 12. 71 UM 19. 12. 69 UHR IN DER ZEIT VOM 28. 12. 71 AN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 DIE GENEHMIGUNG DES BEB-PL. IST AM 27. 12. 71 GEGENSTÄNDLICH GEBLIEBEN.
 DIE 1. ÄND. DES BEB-PL. IST AM 29. 1. 72 VERBINDLICH GEWORDEN.
 DARMSTADT, DEN 14. 2. 72



GENEHMIGT MIT VERFOGUNG DES HERREN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT VOM 22. 10. 71 AZ V/3-61 d 04 / 01 I. A.



PLANBEZEICHNUNG:

BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30. DEZ. 1963 (STAATSANZEIGER NR. 3/1964 VOM 20. JAN. 1964, S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 3) VOM 19. DEZ. 1969 (STAATSANZEIGER NR. 2/1970 VOM 12. JAN. 1970, S. 64).

DER EIGENTÜMER- UND FLURSTÜCKSNACHWEIS BEFINDET SICH BEI DEN VERBANDSAKTEN.
 EIN GENERAL - ENTWÄSSERUNGSPLAN LIEGT VOR.

BEBAUUNGSPLAN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS BAUGEBIET: "HÖCHSTRASSE-HINTERM HAMMER" IN:

OBER-RAMSTADT

BESTEHEND AUS: 1 BLATT PLANTEIL
 7 BLATT TEXTTEIL VOM:

MASSTAB: 1 : 1000

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.60 BGBl. I. S. 341).

ANLAGE: 5 BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM: 10.12.1969 (§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)
 7 BLATT HÖHENPROFILPLÄNE VOM:

BEARBEITET: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)
 DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT - TECHNISCHE ABTEILUNG -
 DARMSTADT, DEN 24. 6. 1971

BESCHLOSSEN:
 ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: 12. 7. 1971

DARMSTADT, DEN 18. 8. 71
 BEGL. GEZ. SCHMIDT
 (VERBANDS - VORSTEHER)